

# RS Vwgh 1988/9/21 87/03/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

B-VG Art7 Abs1;

StGG Art2;

StVO 1960 §7 Abs5;

## Rechtssatz

Eine Übertretung des § 7 Abs 5 StVO liegt auch dann vor, wenn an Sonn- und Feiertagen gegen derartige Übertretungen an derselben Stelle nicht eingeschritten wird, weil niemand einen Anspruch darauf hat, wegen einer Verwaltungsübertretung deshalb nicht bestraft zu werden, weil die gleichen Übertretungen zu anderen Zeiten und bei anderen Personen nicht geahndet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030237.X08

## Im RIS seit

09.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

13.09.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)